

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Großhabersdorf
(2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung)
vom 18.12.2015**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung

§ 1

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Kindergräber	200,00 €
(2) Reihengräber	500,00 €
(3) Wahlgräber	1.000,00 €
(4) Urnengräber	450,00 €
(5) Urnengräber in Grabfeldern „Friedhain“	450,00 €
(6) anonyme Urnengräber	225,00 €

(7) Bei einer anteiligen Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist für jedes angefangene Verlängerungsjahr bei Kindergräbern 1/10, bei Wahlgräbern 1/15 der Gebühren nach Abs. 2 - 5 anzusetzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Großhabersdorf, 18.12.2015
Gemeinde Großhabersdorf



Friedrich Biegel
1. Bürgermeister

